

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 187/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Miriam Z [REDACTED] (C[REDACTED]) geb. M[REDACTED],
H[REDACTED]straße 8, A[REDACTED] A[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil führt aus, die Versicherung der Klägerin, den in dem Fragebogen vom 15. August 1969 enthaltenen Lebenslauf eigenhändig geschrieben zu haben, sei irreführend, weil sie den Lebenslauf nicht selbst verfaßt, sondern von einer nach ihren Angaben in die deutsche Sprache übertragenen Vorlage abgeschrieben habe. Diese Ansicht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die

- 3 -

Versicherung der Klägerin, sie habe den - zur Prüfung ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eingereichten - Lebenslauf eigenhändig geschrieben, beinhalte auch die Erklärung, daß sie ihren Lebenslauf selbst in deutscher Sprache abgefaßt habe. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei sich der Bedeutung der Niederschrift bewußt gewesen und habe vorsätzlich ihre irreführende Erklärung abgegeben, um die Behörde über ihre deutschen Sprachkenntnisse zu täuschen, ist das Ergebnis der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung.

Mit seiner Ansicht, es sei dem Beklagten nicht verwehrt gewesen, sich erst im gerichtlichen Verfahren auf den Versagungsgrund des § 7 BEG zu berufen, hält sich der Berufungsrichter im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1958, 261 Nr. 23; 1959, 66). Seine Auffassung, der Beklagte habe nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, wenn er bei dem festgestellten Sachverhalt der Klägerin Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit versagte, weicht ebenfalls nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.



3

- 4 -

Das Berufungsurteil stellt die Entscheidung eines Einzelfalls dar, der eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht aufwirft.

Dr. Thoma

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)